



An

- Vereine RTTVR
- Hauptausschuss
- Jugend- / Sportausschuss
- Mannschaftskontakte
- Spielleiter
- Geschäftsstelle

Koblenz, den 10.11.2021

Regelungen zum Punktspielbetrieb Saison 2021/2022

Liebe Mitglieder des RTTVR,

ähnlich wie im vergangenen Jahr möchten wir euch mit diesem Schreiben über die im Punktspielbetrieb der Saison 2021/22 geltenden Regelungen informieren. Wir haben dazu die aktuelle 27. Corona-Bekämpfungsverordnung berücksichtigt.

Die Regelungen gelten im Verbandsgebiet des RTTVR.

Für die Regelungen in den Bundesspielklassen ist der DTTB zuständig.

Bei den Regelungen sind neben der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung auch die aktuelle Fassung des DTTB Schutz- & Handlungskonzepts mit Stand vom 14.07.2021 eingeflossen. Die Kontrolle der Regelungen und die Einhaltung des Hygienekonzepts obliegt dem Heimverein.

Der im letzten Jahr eingeführte Abschnitt M der WO gibt uns weiterhin die nötige Flexibilität, um auf die zum Saisonstart getroffenen Entscheidungen zu reagieren und diese im Laufe der Saison - ggf. auch mehrmals – anzupassen. Damit ist gewährleistet, dass wir auf aktuelle Entwicklungen entsprechend reagieren zu können.

Wir sind weiterhin guter Hoffnung, dass wir eine normale Runde spielen können und bitten deshalb alle, sich an die vorgegebenen Regelungen zu halten. Vielen Dank für euer Verständnis!

1. Beschlüsse zur Durchführung des Punktspielbetriebs

a. Austragungssystem der Hauptrunde: Start mit Vor- und Rückrunde

Es wird nach jetzigem Stand mit einer Vor- / Rückrunde gespielt.

Wir möchten allerdings schon jetzt darauf hinweisen, dass je nach Infektionslage auch Änderungen an diesem Modus gemäß Abschnitt M der WO des DTTB getroffen werden können.

b. Letztmöglicher Spieltag der Hinrunde

Der letztmögliche Spieltag der Vorrunde bleibt, wie im Rahmenterminplan festgelegt mit dem 5.12.2021 zunächst bestehen.

Weitere Maßnahmen können je nach Infektionslage veranlasst werden.

c. Doppel

Der RTTVR startet in die Saison in allen Spielklassen **mit** Doppel.

d. Testpflicht bzw. 2-G+-Regelung

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Bitte diese Warnstufen beachten und ggf. vorher bei der gegnerischen Mannschaft nachfragen, wie viele Personen nicht-immunisiert sind.

Es gilt unabhängig von der Warnstufe die Testpflicht (PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal = Schnelltest oder PoC Antigen-Test zur Eigenanwendung = Selbsttest). Im Fall der Testung durch geschultes Personal (Schnelltest) darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein. Die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen.

Im Fall einer Testung durch Eigenanwendung (Selbsttest) ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von dem*der Spieler*in durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat dem*der Spieler*in oder auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das vom Land Rheinland-Pfalz vorgefertigte Formular zu verwenden. Sollte ein Verein nicht bereit sein, Selbsttests zuzulassen, muss der Verein den Gegner entsprechend eine Woche vor dem Spiel über diese Regelung informieren.

Auch Trainer*innen müssen sich vor dem Training/Wettkampf testen lassen.

Für vollständig Geimpfte (ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung (1. Impfung bei Verwendung des Impfstoffs JANSSEN) und Genesene (Infektion max. vor 6 Monaten) entfällt die Testpflicht. Ebenso entfällt die Testpflicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahre und Schüler*innen. In allen Fällen ist ein entsprechender Nachweis mitzubringen und vorzulegen. Für den gastgebenden Verein genügt ein entsprechender Vermerk auf der Anwesenheitsliste, ob ein Nachweis der 3-G-Regelung vorliegt.

Eine Regelung, die über diese Vorgaben hinausgeht (wie bspw. ein ausschließliches Zulassen von Geimpften und Genesenen) gleicht einer Ungleichbehandlung und sollte seitens der Vereine nicht erlassen werden. Diese Verschärfung ist nur dann zulässig, wenn der Hallenträger dies grundsätzlich für alle Nutzer der Halle erlässt. Hierzu wird ein offizielles Schreiben des Hallenträgers verlangt, der diese Regelungen in seinem Hygienekonzept verankert hat. Der gastgebende Verein ist in diesem Fall verpflichtet, den Gegner über diese Regelung frühzeitig zu informieren.

e. Pokalspielbetrieb

- Der Pokalspielbetrieb wird wie geplant durchgeführt.
- Durchführung: modifiziertes Swaythling-Cup-System **mit** Doppel

f. Mannschaftszurückziehungen

Die Strafen für Zurückziehung/Streichung entsprechend Ziffer 4 der Tabelle der Strafgebühren sind für die Saison 21/22 ausgesetzt.

Die gilt sowohl für den Ligen- und auch für den Pokalspielbetrieb.

Wenn die Mannschaften zurückgezogen werden, müssen sie nach der derzeitigen WO-Regelung in der nächsten Saison eine Klasse tiefer starten. Dies gilt unabhängig davon aus welchem Grund die Zurückziehung oder Streichung erfolgt.

In der Saison 2021/22 wird bei Rückzug einer Mannschaft vor dem ersten offiziellen Spieltag gemäß Rahmenterminplan (30.08.2021) dem Verein der Beitrag der gemeldeten Mannschaft zu 50% erstattet.

g. Spielabsetzungen

Sollten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Spiele nicht stattfinden können (aufgrund örtlicher Vorgaben, Erkrankungen innerhalb der Mannschaft, ...) bitten wir möglichst einvernehmliche Lösungen im Sinne des Sports, z.B. einvernehmliche Spielverlegungen oder Heimrechttausch zu treffen. Sollte keine Einigung der Mannschaftsführer möglich sein, so ist der Spielleiter zu kontaktieren.

Nach häuslicher Quarantäne darf erst mit einem negativen PCR-Test am Spielbetrieb teilgenommen werden. Daraus resultiert dann die Notwendigkeit der Ersatzstellung, keinesfalls die direkte Absetzung eines Spiels.

Ausschließlich bei behördlich angeordneter Quarantäne der gesamten Mannschaft (Nachweispflicht an Geschäftsstelle und Spielleiter) kann ein Spiel abgesetzt werden. Es erfolgt dann die Absetzung aller für den Zeitraum der Quarantäne angesetzten Mannschaftskämpfe. Die Vereine einigen sich auf einen neuen Termin bzw. falls diese keinen Termin finden, hat der Spielleiter die Partie neu zu terminieren.

Gleiches gilt für Spiele, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht zeitgleich in einer Halle ausgetragen werden dürfen: finden die beiden Parteien keine Einigung, ist der Spielleiter gefordert.

h. Unvollständiges Antreten/Nichtantreten

Die Ordnungsgebühr für unvollständiges Antreten/Nichtantreten wird für die Saison 2021/22 ausgesetzt und nicht erhoben.

FAQs

Wann darf ich als Gastgeber vom Hausrecht Gebrauch machen und Spieler*innen der Halle verweisen?

Das Hausrecht besteht als Heimmannschaft immer (auch vor Corona war dies theoretisch auch schon denkbar). Bei einem Verweis ist ein Vermerk mit einer entsprechenden Begründung auf dem Spielbericht zwingend notwendig. Der Spielleiter bzw. die Verbandsgerichtsbarkeit werden dann prüfen, inwieweit der Verweis zu Recht erfolgt ist.

Der Gastverein muss ggf. Protest einlegen, über den der Spielleiter entscheidet.

Was passiert, wenn sich eine Mannschaft bzw. ein*e Spieler*in nicht an die Regeln hält?

Wir gehen davon aus und vertrauen darauf, dass sich alle aus sportlicher Fairness und Respekt vor der eigenen und auch der Gesundheit der Mitspieler und Gegner an die Verhaltens- und Hygieneregeln halten. Wir sehen im Hinblick auf die Vernunft der Spieler*innen hier auch in dieser Saison keinen Grund, Sanktionen festzusetzen.

Es sind einfach zu viele Situationen denkbar, als dass man sie in einer allgemeingültigen Vorschrift erfassen könnte. Im Extremfall kann das so weit gehen, dass eine Mannschaft den Mannschaftskampf abbricht oder erst gar nicht beginnt. Verstöße müssen zwingend auf dem Spielbericht vermerkt werden. Der Spielleiter ist in diesem Falle zuständig.

Was passiert, wenn man zum Gegner fährt und feststellt, dass die Regelungen nicht eingehalten werden (z.B. Halle zu klein etc.)?

Dieses Vergehen ist gleich zu setzen mit einer „nicht spielbereiten Halle“. In diesem Fall muss ein Protest auf dem Spielbericht mit einer Begründung vermerkt werden. Der Spielleiter bzw. die Verbandsgerichtsbarkeit werden dann prüfen, inwieweit der Protest zu Recht erfolgt ist.

Ist der Spielbericht für die Kontakterfassung ausreichend oder muss man hier eine separate Liste führen?

Laut Corona-Verordnung ist derzeit keine Kontakterfassung mehr notwendig.

Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der 2-G+-Regelung?

Dem Heimverein obliegt diese Kontrolle der Einhaltung der Regelungen. Da die Regelungen sich nicht von den Regeln für Trainingstage unterscheiden, sind alle Vereine bereits geübt im Umgang mit den Kontrollen.

Im Rahmen der 2-G+-Regelung darf nur eintreten, wer entweder seinen Impfnachweis, seinen Genesenennachweis oder seinen Testnachweis einer offiziellen Teststelle vorlegt. Alternativ zum Test kann auch ein Selbsttest vor der Halle unter Aufsicht des Kontrollierenden durchgeführt werden. Wir empfehlen allen Heimvereinen, den Gegner über die jeweiligen Regelungen/Bedingungen frühzeitig zu informieren. Das gilt insbesondere, wenn keine Selbsttests vor der Halle akzeptiert werden.